

Gemeindeverwaltung
3916 Ferden

Polizeireglement

Der Gemeinderat von Ferden,

- eingesehen den Artikel 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
- eingesehen die Artikel 78 Abs. 3 und 79 Ziffer 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen die Artikel 2 Absatz 1, 2 und 6 Buchstabe b, f, g, i und n des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;
- eingesehen den Artikel 15a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1990;
- eingesehen das Gesetz vom 26. März 1976 über die öffentlichen Gaststätten, die touristischen Beherbergungen und den Handel mit alkoholischen Getränken sowie das entsprechende Ausführungsreglement des Staatsrates vom 01. Juni 1977;
- eingesehen die Polizeiverordnung der Gemeinde Ferden vom 29. 10. 1971;

beschliesst:

A). Allgemeines

Art. 1

Anwendung des StGB

1 Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.

2 Die im Polizeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Art. 2

Strafen

Die Strafen sind Haft oder Busse. Sie können miteinander verbunden werden.

Art. 3

Entscheidebehörde

Das Polizeigericht ist für die Ahndung der Übertretungen des vorliegenden Reglementes zuständig (Art. 4 GGB).

Art. 4

Verfahren

1 Die Artikel 215 ff der Strafprozessordnung regeln das Verfahren.

2 Die Entscheide des Polizeigerichtes können beim Bezirksrichter mit dem in Art. 194bis der Strafprozessordnung vorgesehenen Verfahren angefochten werden.

B). Uebertretungstatbestände

Nach diesem *Reglement* wird bestraft:

Art. 5

Tierhaltung

Wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen weder gefährden noch durch Lärm oder auf andere Weise belästigen.

Art. 6

Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum

Wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.

Art 7

Verbotener Verkehr ausserhalb von Strassen und signalisierten Wegen

1 Wer ohne Bewilligung des Eigentümers und ohne ausgewiesenes Bedürfnis ausserhalb von Strassen und entsprechend signalisierten Wegen, Alpen, Weiden, Wiesen oder Äckern mit einem Motorfahrzeug oder Fahrrad befährt.
2 Vorbehalten bleiben die örtlichen Übungen und Gebräuche sowie die Bestimmungen des EGZBG.
3 Wer Fahrzeuge ohne Zulassungsnummern auf öffentlichem Boden stationiert.

Art. 8

Nachtruhestörung

Wer zur Nachtruhezeit (22.00 - 07.00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm, namentlich durch schreien, streiten, singen, musizieren, auf- und zuschlagen von Autotüren, Motorenlärm stört oder belästigt.

Art. 9

Rauschzustand

1 Wer sich in angetrunkenem oder berauschem Zustand öffentlich in einer die Ruhe und Ordnung grob verletzenden Weise aufführt.

Art. 10

Identitätsfeststellung

1 Wer sich weigert auf begründete Aufforderung hin einem Gemeindepolizeibeamten seine Identität bekannt zu geben.

Art. 11

Dienstschwerung

- 1 Wer einen Gemeindeangestellten bei der Ausübung seines gemeindepolizeilichen Dienstes stört.
- 2 Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Gemeindepolizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

Art. 12

Bewässerung und Ableitung von Wasser

- 1 Wer sich nicht an die vom Gemeinderat oder den entsprechenden Aufsichtspersonen erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben usw. hält.
- 2 Wer in unberechtigter Weise Wasser ableitet oder benutzt.

C). Verschiedene Bestimmungen

Art. 13

Gaststätten

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Besuch öffentlicher Gaststätten verboten, wenn sie sich nicht in Begleitung ihres gesetzlichen Vertreters oder einer volljährigen Person, deren Obhut sie anvertraut sind, befinden. Der Ausschank alkoholischer Getränke an jugendliche Personen ist auf jeden Fall verboten.

Art. 14

Glücksspiele

In öffentlichen Gaststätten sind Glücksspiele verboten. Andere Spiele sind nur um die Zeche oder einen gleichwertigen Einsatz erlaubt.

Art. 15

Tanzveranstaltung

Öffentliche Tanzveranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinde- oder Polizeipräsidenten. Die Bewilligung ist gebührenpflichtig; die Gebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 16

Schliessungszeiten
Gaststätte

Die Schliessungszeiten sind wie folgt festgelegt:
Sonntag bis Donnerstag um 23.00 Uhr;
Freitag und Samstag um 24.00 Uhr.

Die Gäste, welche sich trotz Aufforderung des Wirtes weigern, die Gaststätte zu verlassen, werden polizeilich bestraft.

D) Strafbestimmungen

Art. 17

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat ernannten kommunalen Polizeigericht mit Bussen zwischen Fr. 50.-- und Fr. 5'000.-- bestraft werden.

E) Schlussbestimmungen

Art. 18

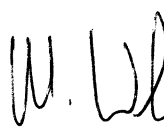
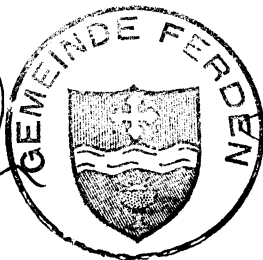

Gültigkeit

Dieses Reglement ersetzt die Polizeiverordnung der Gemeinde Ferden vom 29. 10. 1971.

So genehmigt:

vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28. Januar 1997.
von der Urversammlung am 31. Januar 1997
vom Staatsrat des Kantons Wallis am 28. Mai 1997

Ferden, 26. März 1997

Werlen Manfred
Gemeindepräsident

Bellwald Paul
Gemeindeschreiber



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL

DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du **28. Mai 1997**
Sitzung vom

Der Staatsrat,

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Ferden vom 26. März 1997, mit welchem diese um die Homologation des Polizeireglementes ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 2, 16, 95, 123 und 124 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;

Eingesehen die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie jene des kantonalen Einführungsgesetzes vom 16. Mai 1990;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Ferden vom 31. Januar 1997;

Eingesehen die Vormeinung des Verwaltungs- und Rechtsdienstes des Departementes für Sicherheit und Institutionen vom 6. Mai 1997;

Auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

b e s c h l i e s s t :

Das von der Urversammlung der Gemeinde Ferden am 31. Januar 1997 angenommene Polizeireglement wird homologiert.

Siegelgebühr: Fr. 30.--

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLEI

- 4 Ausz. DIA
- 1 Ausz. DSI
- 1 Ausz. FI

A notifier par le Département